

In Nordrhein-Westfalen gültige Schonzeiten

Ganzjährige Schonzeit

Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nachfolgend aufgeführter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden:

Fische:

- Stör
- Schneider
- Maifisch
- Finte
- Steinbeißer
- Nordseeschnäpel
- Wandermaräne
- Koppe
- Moderlieschen
- Quappe
- Schlammpeitzger
- Schmerle
- Elritze
- Zwergstichling
- Bitterling
- Lachs
- Meerforelle

Neunaugen:

- Flußneunauge
- Bachneunauge
- Meerneunauge

Krebse:

- Europäischer Flußkrebs

Muscheln:

- Flache Teichmuschel
- Gemeine Teichmuschel
- Flußperlmuschel
- Kleine Teichmuschel
- Bachmuschel

Anglersportverein Rheine e.V.

- Malermuschel
- Flußmuschel

Befristete Schonzeit

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden:

- Seeforellen, Bachforellen, Bachsaiblinge und Seesaiblinge vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich
- Regenbogenforellen vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich in Fließgewässer
- Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April einschließlich
- Zander vom 1. April bis 31. Mai einschließlich
- Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich
- Hechte vom 15. Februar bis 30. April einschließlich